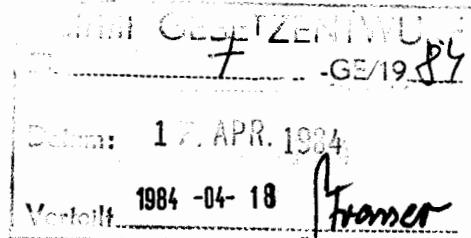


24/SN-48/ME
1 von 11

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 473

Datum

12.4.1984

Betreff:
Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iABeilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An die
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

318.002/8-II/1/83 RA/Mag.Lö/1311

Durchwahl 473

28.3.1984

Betreff: Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984

Der Österreichische Arbeiterkammertag teilt mit, daß gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs werden aber nachfolgende Anmerkungen getroffen:

Strafgesetzbuch

Zu Pkt.01. (§ 19 Abs.2): Im Hinblick auf die richterliche Beurteilung der persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Straftäters erscheint unter Bedachtnahme auf minderbemittelte Rechtsbrecher die Beibehaltung der Untergrenze des Tagessatzes von derzeit S 20.- als erforderlich. Dies umso mehr, wo doch die Anhebung des Mindesttagesatzes nicht nur eine Frage der Geldwertentwicklung, sondern vor allem auch eine solche der Einkommensentwicklung darstellt. Gegen die Anhebung der Obergrenze von derzeit S 3000.- auf S 4.500.- bestehen hingegen keine Bedenken.

Zu Pkt.01. (§ 19 Abs.5): Bezuglich der Haftung des Eigentümers eines Unternehmens für eine Geldstrafe zur ungeteilten

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

Hand mit dem verurteilten leitenden Angestellten (§ 309 StGB) ist auf die damit in Zusammenhang stehenden Auswirkungen im Bereich des Strafrechtswesens und des Strafvollzuges zu verweisen (zB Solidarhaftung eines Nichtverurteilten für eine verhängte Geldstrafe). Ebenso sind die Probleme des Regresses im Innenverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem verurteilten leitenden Angestellten in Verbindung mit der erklärten Absicht nach Abschöpfung der Bereicherung (§ 19a StGB i.d.F. des Entwurfes) zu beachten.

Die Regelung, wonach eine Ersatzfreiheitsstrafe in einem solchen Fall nur vollzogen werden soll, wenn die Geldstrafe auch vom Eigentümer des Unternehmens nicht eingebbracht werden kann, könnte de facto auch als eine ungerechtfertigte Besserstellung bestimmter Straftäter empfunden werden, da doch hiedurch die Gefahr der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe nicht un wesentlich herabgesetzt wird.

Im übrigen ist anzuregen, daß vor allem auch eine durch die Straftat des leitenden Angestellten für das Unternehmen allenfalls eingetretene Begünstigung bei Beurteilung der Unternehmenshaftung miteinbezogen wird. Schließlich wäre es erforderlich, den Begriff des Unternehmens näher abzugrenzen.

Zu Pkt.Ola. (§ 19a): Die Zahlung eines Geldbetrages bis zum doppelten Ausmaß der Bereicherung stellt gleichsam eine zusätzliche Geldstrafe dar, die nicht unbedingt mit den Grundsätzen der §§ 19 und 20 StGB in Einklang steht. Vom Österreichischen Arbeiterkammertag wird wohl dem Gedanken der Abschöpfung einer durch die Straftat beim Rechtsbrecher eingetretenen Bereicherung dem Grunde nach zugestimmt, nicht aber jenem einer zusätzlichen Geldstrafe. Außerdem wäre durch entsprechende legislatische Maßnahmen auch unbedingt dafür zu sorgen, daß die begründeten Ansprüche der durch die Straftat Geschädigten nicht verkürzt werden und deren Durchsetzung nicht weiter erschwert wird. Dies umso mehr, wo doch § 19a Abs.2 StGB i.d.F. des Entwurfes den in der Praxis immer wieder

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3.

Blatt

auftretenden Fall, wonach das Strafurteil zu einem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt, zu dem der Geschädigte noch keinen zivilrechtlichen Exekutionstitel besitzt, unverständlicher Weise überhaupt außer Betracht läßt.

Zu Pkt.Olb. (§ 46 Abs.1): Es wäre die Überlegung anzustellen, im Falle der bedingten Nachsicht eines Teiles der Freiheitsstrafe das Ausmaß der bereits verbüßten Freiheitsstrafe von drei auf einen Monat herabzusetzen. Da durch eine solche Vorgangsweise berechtigt angenommen werden kann, daß sich die Entlassung der Häftlinge in zunehmendem Maße auf das gesamte Jahr verteilt, würde damit eine spürbare Entlastung der Weihnachtsamnestie erreichbar sein. Gerade diese Tatsache hat aber zweifelsohne eine positive Auswirkung auf die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft und in das Erwerbsleben. Ein Umstand, der im Falle der Weihnachtsamnestie nicht immer vorausgesetzt werden kann. Schließlich ist auch kein zwingender Grund erkennbar, warum die bedingte Nachsicht einer Freiheitsstrafe an sich nicht auch für Rechtsbrecher möglich sein sollte, die zu weniger als neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Dem vorliegenden Entwurf folgend, soll offenkundig erreicht werden, Rechtsbrecher, die kein all zu hohes Rückfallsrisiko aufweisen, nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe regelmäßig bedingt zu entlassen. Aus den praktischen Erfahrungen ist nun wohl abzuleiten, daß in der Regel jene Straftäter zu diesem Personenkreis zu zählen sind, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen. Es ist daher ergänzend die Überlegung anzuregen, für Straftäter, die ihre erste Freiheitsstrafe verbüßen, die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe allgemein vorzusehen, sofern nicht aus besonderen Gründen die Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der bedingt entlassene Straftäter wieder rückfällig wird.

Zu Pkt.2a. (§ 92): Gegen die Anhebung der Höchststrafe von zwei auf drei Jahre besteht grundsätzlich kein Einwand, weil

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4.

Blatt

damit die Verwerflichkeit der begangenen Straftat unterstrichen wird. Neben der Anhebung des Strafausmaßes erscheinen aber auch noch weitere ergänzende Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen sowie im privaten Bereich erforderlich, um die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern bzw. diese entscheidend zurückzudrängen. So etwa, durch den Ausbau des Jugendwohlfahrtwesens oder durch eine verstärkte Aufklärung und Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit, die für verbesserte Voraussetzungen zur Verhinderung bzw. zur Aufklärung bereits begangener Straftaten beitragen.

Zu Pkt.5. (§ 159 Abs.2): Die hier gewählten Formulierungen sind viel zu allgemein gehalten. Selbst unter Berücksichtigung der in den Erläuterungen (S.26f) angeführten Beweggründe kann einer derart weitgehenden Regelung zur Straffreiheit im Rahmen der fahrlässigen Krida keine Berechtigung zuerkannt werden. Nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte bei einer solchen Neuregelung aber auch sichergestellt werden, daß die Durchführung der aufgrund des neugestalteten Insolvenzrechtes (zB Vorverfahren gem. §§ 79f AO) möglichen und aus wirtschafts- sowie sozialpolitischen Erwägungen wünschenswerten Sanierungsmaßnahmen nicht durch das Strafrecht zusätzlich erschwert wird. Es wird daher im Interesse einer vertretbaren Ergänzung der Bestimmungen über die fahrlässige Krida sowie einer wirksamen und rechtlich überblickbaren Vollziehbarkeit durch das Strafgericht eine Konkretisierung des § 159 Abs.2 i.d.F.d.Entwurfes durch die Einfügung weiterer bzw. anderer Tatbestandsmerkmale als unbedingt erforderlich erachtet.

Zu Pkt.6. (§ 168a) und Pkt.11. (§ 313a.): In Verbindung mit § 19a StGB i.d.F.d.Entwurfes erhebt sich die Frage, welches strafrechtspolitische Ziel mit diesen Bestimmungen verfolgt werden soll, wenn man davon ausgeht, daß die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafsätze an sich als ausreichend ange-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5.

Blatt

sehen werden. Da die Möglichkeit, neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten auch eine Geldstrafe zu verhängen, als generelle Regelung für die Abschnitte 6 und 22 des Strafgesetzbuches konzipiert wurde, wäre - falls eine solche Maßnahme als unverzichtbar erscheint - die Überlegung anzustellen, diese Vorgangsweise nur für bestimmte Deliktsgruppen vorzusehen. Dies beispielsweise, wenn die Meinung bestehen sollte, anstelle einer unbedingten Freiheitsstrafe in begründeten Fällen die Möglichkeit zu schaffen, eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe zu verhängen. Grundsätzlich wäre bei all diesen Neuerungen aber darauf zu achten, daß sich daraus keine schwerere Bestrafung ergibt, als diese im Strafgesetzbuch bereits vorgesehen ist.

Zu Pkt.7. (§ 302 Abs.2): Es wäre zu klären, ob die in den Erläuterungen (S.29) angekündigte, im vorliegenden Entwurf aber noch nicht vorgesehene Veränderung der Wertgrenzen im § 153 Abs.2 StGB mit den damit in Verbindung stehenden Konsequenzen überhaupt angestrebt werden soll. So etwa in bezug auf die Relation zwischen den einzelnen Qualifikationsstufen und den Umstand, wonach damit bei einem Schadensbetrag zwischen S 100.000.- und S 200.000.- tatsächlich eine Strafmilderung eintritt (derzeit Strafdrohung bis zu zehn Jahren, neu eine solche bis zu drei Jahren).

Zu Pkt.8. (§ 304 Abs.3): Die Zitierung "Abs.3" in der vorletzten Zeile stellt offenkundig ein redaktionelles Versehen dar. Richtigerweise sollte an dieser Stelle "Abs.2" genannt werden.

Zu Pkt.10. (§ 307 Abs.3): Ohne die Probleme in der Legistik in Zusammenhang mit konkreten Formulierungen zu erkennen, wird im Interesse der Rechtssicherheit sowie einer klaglosen Vollziehbarkeit dieser Bestimmungen eine übersichtlichere und konkretere Formulierung als notwendig gesehen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

6. Blatt

Strafprozeßordnung

Zu Pkt.01.: Die Anhebung der Obergrenze aller nach der Strafprozeßordnung angedrohten Geldstrafen (S.5 d.Erläuterungen) auf einen Betrag von S 10.000.- mit dem Hinweis auf die Geldwertentwicklung und das Bemühen um eine Vereinheitlichung der Beträge vorzusehen, wird als nicht ausreichend empfunden. Vielmehr wäre bei einer derartigen Vorgangsweise ergänzend zu prüfen, inwieweit nicht sachliche Gründe für unterschiedliche Betragshöhen in den Obergrenzen der Geldstrafen sprechen.

Zu Pkt.33a. (§ 296a) und Pkt.46a. (§ 477 Abs.3): Das Anliegen, die Überstellung von Personen aus der Untersuchungshaft in die Strafhaft möglichst rasch zu vollziehen, wird unterstützt. Dies sowohl im Interesse eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges, als auch unter Bedachtnahme auf die an sich bedenkliche Situation, wonach bereits rechtskräftig verurteilte Straftäter aus Gründen der gerichtsinternen Organisation für eine bestimmte Zeit weiterhin als Untersuchungshäftlinge behandelt werden.

Strafvollzugsgesetz

Zu Pkt.3b. (§ 41 Abs.3): Was die Pfändungsfreiheit der verwahrten Eigengeldguthaben von Häftlingen bis zur Höhe der Freigrenzen des Lohnpfändungsgesetzes betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß darin eine unberechtigte Gleichstellung mit den auf freiem Fuß befindlichen Schuldern erblickt werden kann. Da der Häftling überdies zweifelsohne weit weniger Ausgaben zur Bestreitung des täglichen Lebens (Bekleidung, Verpflegung, Wohnungshaltungskosten, etc.) zu tragen hat, als dies bei dem in Freiheit befindlichen Schuldner der Fall ist, wird damit außerdem eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung des inhaftierten Schuldners in diesem Bereich bewirkt. Die nicht pfändbaren Eigengeldguthaben von Strafgefangenen sollten daher etwa die Hälfte der in § 5 Lohnpfändungsgesetz vorgesehenen Grenzbeträge nicht wesentlich übersteigen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

7. Blatt

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wäre aber auch zu erwägen, die in den § 224 Abs.4 und § 241 Abs.7 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vorgesehenen Betragsgrenzen (s.Erläuterungen S.36) generell als Grenze für nicht pfändbare Eigengeldbeträge vorzusehen. Bei dieser Vorgangsweise wäre aber auch die Frage zu beantworten, inwieweit der in § 11a Lohnpfändungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit zur Anhebung der pfändungsfrei zu haltenden Einkommensbeträge im gegenständlichen Fall Bedeutung zukommt.

Zu Pkt.11. (§ 180a): Die Schaffung (Klarstellung) der Möglichkeit, wonach auch eine im Straf- oder Maßnahmenvollzug befindliche Person von den Leistungen der Sozialhilfe in Zukunft nicht mehr ausgeschlossen sein soll, wird begrüßt. Da der Erfolg der Bemühungen zur Resozialisierung des Straftäters eng mit der Möglichkeit zur Wiederaufnahme einer geordneten beruflichen Tätigkeit verbunden ist, erscheint daher eine zu diesem Zweck bereits im Zuge der Vorbereitung der Entlassung einsetzende Sozialhilfe durchaus sinnvoll.

Finanzstrafgesetz

Zu Pkt.01. (§ 53 Abs.1 und 2): Die Valorisierung der Wertbeträge wird aufgrund der allgemeinen Geldwertentwicklung zunächst unabhängig von sonstigen Überlegungen zur Änderung des Finanzstrafrechtes für erforderlich erachtet. Ebenso wird es als berechtigt erachtet, diese Vorgangsweise auch bei den Obergrenzen bestimmter Geldstrafen (zB § 39 Abs.2 oder § 48 Abs.2 Finanzstrafgesetz) vorzusehen.

Tilgungsgesetz

Zu Pkt.3. (§ 6): Die erweiterte Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister über Verurteilungen wird, wie in den

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

8. Blatt

Erläuterungen (S.49f) zutreffend begründet, positiv bewertet.

Die geplanten Veränderungen im Tilgungsgesetz sollten in Anbetracht der bestehenden Arbeitsmarktsituation und des an sich für den entlassenen Straftäter bestehenden Erfordernisses einem geordneten Einkommenserwerb nachgehen zu müssen, zum Anlaß genommen werden, um die herrschende Praxis, was die Unbescholteneit als Voraussetzung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst betrifft, neu zu überdenken.

Militärstrafgesetz

Zu § 2 Z.4: Unter Bezugnahme auf die Geldwertentwicklung ist auch die Anhebung des im § 32 MilStG vorgesehenen Schadensbetrages von derzeit S 10.000.- vorzuschlagen. Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich schließlich an dieser Stelle darauf zu verweisen, daß im Zusammenhang mit der als erforderlich erachteten Neugestaltung des Heeresdisziplinarrechtes (s. Stellungnahme d. Österreichischen Arbeiterkammertages v. 21.12.1982 und 1.3.1984) auch eine vertretbare Entkriminalisierung des Militärstrafrechtes angestrebt werden sollte.

Geschwornen- und Schöffenlistengesetz

Zu § 37 Abs.1: Die Anhebung der Obergrenze für Ordnungsstrafen von S 1.800.- auf S 10.000.- wird trotz der in den Erläuterungen dargelegten Gründe (Geldwertentwicklung, Vereinheitlichung der Beträge) als viel zu hoch empfunden. Zum Vergleich dazu wird angeführt, daß beispielsweise im § 16 ArbGerG für Besitzer eine Ordnungsstrafe in der Höhe von maximal S 1000.- festgelegt ist.

Zu den außerhalb des Entwurfes in den Erläuterungen (S.10f) zur Diskussion gestellten Überlegungen wird nachfolgendes ausgeführt:

Ziff.1: Es besteht grundsätzlich kein Einwand gegen eine derartige Änderung. Allerdings sollte zufolge der dadurch

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

9. Blatt

eintretenden Ausweitung der Wertgrenzen bei den Vermögensdelikten im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Straftat eine generelle Überprüfung der Qualifikationsgrenzen ins Auge gefaßt werden.

Ziff.2 und 4: Wegen der zu allgemein gehaltenen Überlegungen kann dazu keine konkrete Stellungnahme erfolgen. Dies vor allem zufolge der Tragweite, die derartigen Veränderungen im Bereich des Strafrechtes und des Strafvollzuges beizumessen ist.

Ziff.3: Bezuglich der Ausweitung der Strafdrohung gemäß § 289 StGB auf falsche Angaben bei einer niederschriftlichen Vernehmung einer Auskunftsperson zur Sache durch ein öffentliches Sicherheitsorgan bestehen erhebliche Bedenken. Es darf in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Rechtsbelehrung und des Rechtsbeistandes nicht außer Betracht bleiben. Ebenso wird eine solche Auskunftsperson, die weder Täter noch Zeuge ist, aufgrund des konkreten Ereignisses in der Regel ihre subjektiven Eindrücke und Erkenntnisse wiedergeben. Eine Strafdrohung wegen falscher Zeugenaussage gegenüber solchen Auskunftspersonen würde zweifelsohne auch dazu beitragen, weitere Erschwernisse bei der Erhebung des Sachverhaltes und damit letzten Endes auch bei der Rechtsfindung in Kauf nehmen zu müssen. Im übrigen sollte bei all diesen Überlegungen nicht außer Betracht bleiben, daß die Schuldform im § 289 StGB schlechthin Vorsatz ist.

Außerdem stellen falsche Angaben vor Exekutivorganen durch informativ befragte Auskunftspersonen bereits jetzt unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 297f StGB) eine strafbare Handlung dar.

Ziff.5: Um die Tragweite einer derartigen Möglichkeit zur einstweiligen Verfügung im Bereich des Strafrechtswesens einigermaßen einschätzen zu können, wäre vorerst die Frage nach der Bedeutung einer solchen Regelung in der Praxis zu klären.

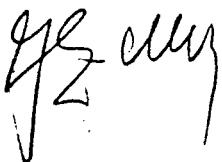
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

10. Blatt

Ziff.6: Dem Grunde nach ist der angeregten Vorgangsweise beizupflichten. Allerdings wird schon jetzt auf die Probleme im Zusammenhang mit der Einschätzung der Persönlichkeit und dem Verhalten des Straftäters außerhalb der Vollzugsanstalt hingewiesen.

Abschließend ersucht der Österreichische Arbeiterkammertag, die zu dem vorliegenden Gesetzentwurf erstatteten Anregungen und Vorschläge bei der Realisierung des in Rede stehenden Gesetzesvorhabens in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

